

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das IT-Service-Center (ITSC)
der Universität zu Lübeck
vom 01. Juli 2013**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBW Schl.-H.: 16. Juli 2013, Seite 55

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 1. Juli 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), i.V.m. § 15 Abs. 2 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 09. Juni 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 40) wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 01. Juli 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung für das IT-Service-Center (ITSC) der Universität zu Lübeck vom 18. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2009 S. 22), berichtigt am 05. Februar 2010 (NBl. MWV Schl.-H., S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Satz 3 wird gestrichen.
 - ii. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - iii. In Satz 3 werden zwischen dem Wort „können“ und dem Wort „Gebühren“ die Wörter „aufgrund einer Gebührenordnung“ eingefügt.
 - b. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Möglichkeiten“ die Wörter „aufgrund einer Gebührenordnung“ eingefügt.
 - c. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach dem Wort „will“ die Wörter „wobei die für die Universität geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) zu berücksichtigen sind“ angefügt.
 - ii. In Satz 2 wird das Wort „davon“ gestrichen.
 - iii. In Satz 3 wird das Wort „luK-Systeme“ durch die Wörter „Informations- und Kommunikations-Systeme (luK-Systeme)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie berät über den Vorschlag des Budgetplans für den Entwurf des Haushaltsplans des Zentralen Haushalts- und Planungsausschusses (ZHPA).“

- b. In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „6 Mitglieder, von denen mindestens 5“ durch die Wörter „8 Mitglieder, von denen mindestens 7“ ersetzt.
- c. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - i. „Die IT-Kommission hat 15 Mitglieder. Von diesen sind die folgenden 13 Mitglieder stimmberechtigt:

von Amts wegen: der CIO, die Leitung der ZHB, die Leitung der ZUV,
 vom Senat gewählt: 8 Mitglieder aus dem Kreise des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen vier der Sektion Informatik, zwei der Sektion Naturwissenschaften und zwei der Medizinischen Sektion angehören,

2 Studierende, wobei jeweils eine Studierende oder ein Studierender der Sektion Informatik/Technik und die oder der andere entweder der Sektion Medizin oder der Sektion Naturwissenschaften angehören muss.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglied ohne Stimmrecht sind die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter sowie ihre oder seine Stellvertretung. Die oder der Datenschutzbeauftragte und die oder der Sicherheitsbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b. Absatz 3 Satz wird wie folgt geändert:
 - i. Die Wörter „auf Vorschlag der IT-Kommission und“ werden gestrichen.
 - ii. Die Zahl „2“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Es wird folgender Satz vorangestellt: „Die BL setzt sich aus der Leitung und einer Stellvertretung zusammen.“
 - ii. Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „Die BL“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - iii. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - iv. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - v. Es wird folgender Satz 5 angefügt: „Sie entwirft gemeinsam mit dem CIO einen Budgetplan, der nach Anhörung der ITK als Vorschlag für den Entwurf des Haushaltsplans beim ZHPA eingereicht wird.“
- b. Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die BL ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ITSC fachlich vorgesetzt. Beabsichtigte grundsätzliche strukturelle Personalentscheidungen müssen von der BL dem CIO angezeigt werden. Der CIO kann widersprechen. In diesem Fall wird die geplante Personalveränderungsmaßnahme von der ITK beschlossen.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 1. Juli 2013

Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck